

RS OGH 2008/11/13 8ObS12/08k, 8ObS15/11f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2008

Norm

IESG §3 Abs3

Rechtssatz

Tatsächlich geleistete Beschäftigungszeiten, die auch nicht bei einem früheren Beendigungsanspruch berücksichtigt wurden, sind bei entsprechender vertraglicher Vordienstzeitenanrechnung im Sinn des § 3 Abs 3 2. Satz IESG für die Bemessung der Kündigungsentschädigung auch dann heranzuziehen, wenn es sich um die Anrechnung von „Arbeitervordienstzeiten“ auf Angestelltendienstzeiten handelt.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 12/08k
Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 ObS 12/08k
- 8 ObS 15/11f
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 8 ObS 15/11f
nur: Tatsächlich geleistete Beschäftigungszeiten, die auch nicht bei einem früheren Beendigungsanspruch berücksichtigt wurden, sind bei entsprechender vertraglicher Vordienstzeitenanrechnung im Sinn des § 3 Abs 3 2. Satz IESG für die Bemessung der Kündigungsentschädigung heranzuziehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124303

Im RIS seit

13.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at